

Gemeinsam arbeiten und haften – auch für Altschulden?

Zahnärzte können eine Gemeinschaftspraxis entweder in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder der Partnerschaftsgesellschaft führen. Seit Jahren umstritten war die Frage, ob in eine bestehende Gemeinschaftspraxis neu eintretende Zahnärzte (Gesellschafter) gegenüber den Gläubigern der Gemeinschaftspraxis für die Altschulden mit haften müssen.

▶ Rechtsanwalt Dr. Thomas Ratajczak



Dr. Thomas Ratajczak ist Fachanwalt für Sozialrecht.

Diese Frage stellt sich bei jeder Erweiterung einer Gemeinschaftspraxis, aber auch in jeder Nachfolgesituation (ein Zahnarzt scheidet aus, ein Zahnarzt tritt ein). Sie stellt sich nicht bei der Erstgründung einer Gemeinschaftspraxis. Brisant wird die Thematik dadurch, dass viele bestehende Gemeinschaftspraxen als Folge steuerrechtlicher Beratung sich für die Umwandlung von Privatschulden über den Weg sog. Mehrkontenmodelle zu Praxisschulden entschieden haben. Wenn nun ein neu eintretender Gesellschafter für diese unechten Praxisschulden mit haften müsste, würde dies bei der Gestaltung von Gemeinschaftspraxen (nicht nur deren Verträgen) noch zusätzliche Probleme aufwerfen. Dieselbe Thematik stellt sich bei Ansprüchen aus der Verletzung von Behandlungsverträgen, also Schadensersatzansprüchen von Patienten.

Bisher stand die Rechtsprechung auf dem Standpunkt, dass der neu eintretende Gesellschafter für Altschulden nicht haftet. Diese großzügige Haltung hat der Bundesgerichtshof mit der gerade verkündeten Entscheidung vom 07.04.2003 – II ZR 56/02 – aufgegeben. Künftig haften neu eintretende Gesellschafter für die bei ihrem Eintritt bereits bestehenden Verbindlichkeiten der Gemeinschaftspraxis gesamtschuldnerisch und damit mit ihrem privaten Vermögen mit. Angesichts der Brisanz dieser Änderung in der Rechtsprechung hat der zweite Zivilsenat des BGH

ausdrücklich entschieden, dass diese nur auf künftige Fälle, also nach der Entscheidung neu abgeschlossener Gemeinschaftspraxisverträge anwendbar ist.

Die Folgen

Bestehende Gemeinschaftspraxen sind von den Konsequenzen dieser Rechtsprechung verschont, solange es in ihrem Gesellschafterbestand zu keinen Änderungen kommt, für alle künftig abzuschließenden Gesellschaftsverträge müssen daraus aber Konsequenzen gezogen werden.

Für die neuen Verträge sind nach einer ersten Auswertung des Urteils folgende Sicherheitsregeln zu beachten:

- Die gesamten Verbindlichkeiten (Schuldenstand) einer Gemeinschaftspraxis müssen künftig vor Aufnahme eines neuen Gesellschafters offen gelegt werden.
- Die Übernahme eines Teiles dieser Verbindlichkeiten bzw. die Übernahme der gesamtschuldnerischen Mithaftung stellt eine Form der Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft dar.
- Die Aufnahme eines Zahnarztes als Gesellschafter ohne Kapitalanteil setzt künftig voraus, dass die Altschulden der Gemeinschaftspraxis entweder auf „null“ gestellt werden, was auf verschiedene Weise geschehen kann, z.B. durch deren Übernahme in das sog. Sonderbetriebsvermögen der Altgesellschafter oder aber durch Vereinbarung mit den Gläubigern, zumindest den Wichtigsten (Banken) der neue Gesell-

info:

Anwaltskanzlei
Ratajczak,
Preissler,
Wellmann,
Ohlmann & Partner
Sindelfingen – Fürth – Berlin
Wegenerstr. 5
71063 Sindelfingen
Tel.: 070 31/95 05-0
Fax: 070 31/95 05-99
E-Mail: ratajczak@rpwo.de
www.rpwo.de